Satzung

Osteoporosenetz Nordhessen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Osteoporosenetz Nordhessen
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel: Herkulesstrasse 34, 34117 Kassel
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Koordinierung und Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und medizinischem Fachpersonal unter besonderer Berücksichtigung der Thematik der Osteoporose,
 - die F\u00f6rderung, Durchf\u00fchrung und Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Osteoporose,
 - die Vertretung der Osteoporose (innerhalb der deutschen Wissenschaften und) gegenüber Behörden sowie den ärztlichen berufsständischen Organisationen,
 - Koordinierung und Optimierung der interdisziplinären stationären und ambulanten Versorgung der Patienten
 - Förderung der Patienteninformation im Zusammenhang mit der Osteoporose.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben im nationalen und internationalen Rahmen arbeitet der Verein mit anderen wissenschaftlichen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung eng zusammen. Er kann zu diesem Zweck korporative Mitgliedschaften eingehen.

§ 3 Vereinsämter

- 1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann

Personal eingestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt werden, der entsprechende Kenntnisse zur Diagnostik und Therapie der Osteoporose besitzt.

b) Korrespondierende Mitglieder

Ärzte, die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen sowie Personen aus den medizinischen Fachberufen und sonstigen Berufen, die mit der Thematik der Osteoporose in Zusammenhang stehen, können korrespondierende Mitglieder werden.

c) Fördermitglieder

Gruppen, Vereine und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen, können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen.

- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt auf dessen Beschluss. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft im Osteoporosenetz Nordhessen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das zukünftige Mitglied muss über zwei Empfehlungen von Mitgliedern des Vorstandes verfügen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 4. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
- 6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder Verlust der Berufserlaubnis in Betracht.
 Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei

Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitr\u00e4ge erhoben, deren H\u00f6he vom Vorstand festgelegt und in der n\u00e4chsten Mitgliederversammlung best\u00e4tigt wird. F\u00fcr korrespondierende Mitglieder ist ein erm\u00e4\u00dfigter Mitgliedsbeitrag vorzusehen. F\u00f6rdermitglieder zahlen mindestens 500.00 Euro pro Jahr. Die Mitgliedsbeitr\u00e4ge werden durch den Schatzmeister \u00fcber Bankeinzug erhoben.
- 2. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegenahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den korporativen Beitritt zu anderen Vereinen oder Organisationen bzw.
 über den Austritt aus diesen
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder durch Vorstandsbeschluss oder, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- 4. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5. Korrespondierende Mitglieder und Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich, mit Begründung, vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben
- 3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- 4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu verfassen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 7. Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsensformat abgehalten werden, erfolgt diese alternativ im Online-Verfahren. Der Vorstand kann zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung eine externe Stelle beauftragen, welche die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und Wahlen auf einer Online-Plattform für die stimmberechtigten Mitglieder vorhält. Für den Zugang zum Online-Wahlverfahren erhalten die stimmberechtigten Mitglieder individuelle Legitimationsdaten einschließlich Passwort an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Legitimationsdaten einschließlich Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.
- 8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung im Online-Verfahren Kandidaten für die anstehenden Wahlen vorschlagen. Für die Aufnahme in die Wahlliste muss mit dem Vorschlag von Kandidaten eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen vorliegen, dass sie die Wahl annehmen würden.
- 9. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung verlängern sich die Fristen für die Einberufung und die Ergänzungen zur Tagesordnung auf das Doppelte. Wahlvorschläge sind bezüglich der Frist mit Ergänzungen zur Tagesordnung gleichgestellt. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge während der Online-Mitgliederversammlung sind nicht möglich.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem Beisitzer
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als fünf Tausend (5.000) Euro sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so hat das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Es kann hierbei für diese Übergangszeit die Verteilung der Ämter neu ordnen. Die nächste Mitgliederversammlung führt dann eine Nachwahl zum Präsidium durch.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes eine angemessene jährliche Vergütung bis zu einer Höhe im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ende der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 7. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 2. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, beruft die Präsidiumssitzung mit einer Frist von 2 Wochen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftliche, fernmündlichen oder Online-Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen hinzuziehen, diese haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Es soll der Sprecher des Beirates zu allen Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 12 Beirat

- Das Osteoporosenetz Nordhessen kann einen Beirat, bestehend aus mindestens drei, maximal neun Personen einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt, der auch die Dauer der Bestellung festlegt.
- 2. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen Fragen und in Fragen der Fortund Weiterbildung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen.
- 3. Der Sprecher des Beirates nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 13 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Besitzt der Verein keine ausreichende Zahl an ordentlichen Mitgliedern, kann die Zahl der Kassenprüfer reduziert werden, eine Wiederwahl ist dann uneingeschränkt möglich.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen

bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Bundeselbsthilfeverband für Osteoporose e.V. (BfO), Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist bemächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2022 verabschiedet.

Rauf Sh (Dr. T. Schatz) (Dr. A. Pobluer) (Dr. L. Wieddekind)